

Aufstellung

M 708 RSK
bew. infom. u
anzl

ZP

Nr. W 6 K 06.30070



Eingegangen
- 4. MRZ. 2009
Gunter Christ
Rechtsanwalt

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

16.12.08

§ 60 I (+) im
Folgeverfahren wegen Konversion
zum Christentum /

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Str. 270, 50935 Köln,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5195962-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jeßberger-Martin
als Einzelrichterin.

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. Dezember 2008

am **16. Dezember 2008**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Februar 2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, unter entsprechender Abänderung der Ziffern 2, 3 und 4 Ihres Bescheides vom 25. Juli 2003.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

* * *

Tatbestand:

I.

Der am 1979 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, (ehemals) schiitischer Religionszugehörigkeit und dem Volke der Hazara zugehörig, reiste am 18. Oktober 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) am 31. Oktober 2001 gab er im Wesentlichen an, dass er von Taliban-Milizen festgenommen worden sei und für diese in den Krieg ziehen sollen. Nach ca. 20 Tagen habe er jedoch eine Gelegenheit nutzen und fliehen können. Auf die Anhörungsniederschrift wird im Übrigen verwiesen. Mit Bescheid vom 25. Juli 2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Die hiergegen am 11. August 2003 erhobene Klage war erfolglos (rechtskräftiges Urteil des VG Würzburg v. 05.11.2003, W 7 K 03.3159). Auf die Urteilsgründe wird verwiesen.

In der Zeit vom Mai 2002 bis 3. April 2003 hielt sich der Kläger in England auf. Im Zeitraum Oktober 2003 bis Oktober 2004 in Norwegen und Finnland (Übernahmeersuchen vom 14.10.2003 aus Norwegen sowie Rücküberstellung im Rahmen des DÜ-Verfahrens aus Finnland am 21.10.2004).

Am 5. Dezember 2005 ließ der Kläger beim Bundesamt beantragen, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, sowie hilfsweise das Verfahren bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Er sei früher moslemischen Glaubens gewesen und sei nunmehr zum christlichen Glauben übergetreten bzw. Anhänger der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Im Rahmen seines Aufenthalts in Finnland im Jahre 2004 sei der Kläger in Kontakt mit einer persischsprachigen christlichen Gemeinde in Helsinki gekommen. Dieser habe er sich

letztlich angeschlossen und sei zum christlichen Glauben übergetreten. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe der Kläger auf der Suche, seinen neuen Glauben weiter zu vertiefen und zu leben, im April 2005 Kontakt zu einer Gemeinde der Zeugen Jehovas, die Zusammenkünfte in persischer Sprache abhielten, bekommen. Bei dieser Gemeinde sei der Kläger nun aktiv und habe bereits begonnen, afghanische Landsleute zu den Zusammenkünften einzuladen. Aufgrund der Konversion bestehe für den Kläger bei Rückkehr erhebliche Gefahr mit dem Tode bestraft zu werden. Auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 2. Dezember 2005 sowie die beigefügten Unterlagen (Bestätigung eines Mitglied der Gemeinde in Helsinki vom 25. Oktober 2005; Bestätigung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, \ : – vom 30. November 2005 jeweils in Kopie) wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1). Des Weiteren wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 25. Juli 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt (Ziffer 2). Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sei nicht fristgemäß geltend gemacht. Des Weiteren stehe einer Anerkennung § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Auch die Voraussetzung für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sowie einen Anspruch auf Wiederaufgreifen nach pflichtgemäßem Ermessen lägen nicht vor. Auf die Begründung des Bescheides wird im Übrigen verwiesen.

Für den 1. und 9. Februar 2006 geplante Abschiebungen des Klägers wurden durch Beschlüsse des Gerichtes vom 1. und 7. Februar 2006 (W 6 E 06.30052 und W 6 E 06.30087) verhindert. Im Verfahren W 6 E 06.30087 hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 vertiefend hinsichtlich seiner Konversion vortragen lassen, dass er seit seinem 18. Lebensjahr ständig an starken Kopfschmerzen gelitten und sich deswegen mehrfach in Behandlung befunden habe, ohne dass eine Linderung der Schmerzen auf Dauer habe erreicht werden können. Während seines Aufenthaltes in Finnland bis zu seiner Rücküberstellung nach Deutschland habe er eine Frau

namens _____ kennengelernt, die ihm von der befreienden Wirkung des christlichen Glaubens berichtet habe. Zusammen mit _____ habe er sich in die persischsprachige christliche Gemeinde in Helsinki begeben, wo er getauft worden sei. _____ sei seine Taufpatin gewesen. Seit diesem Kontakt mit der christlichen Gemeinde und insbesondere seit seiner Taufe seien die ständigen Kopfschmerzen des Antragstellers fast vollständig verschwunden und es gehe ihm erstmalig seit seinem 18. Lebensjahr wieder gut. Nach seiner Rücküberstellung von Finnland im Oktober 2004 sei er im April 2005 in Kontakt mit der Gemeinde der Zeugen Jehovas gekommen, der er sich angeschlossen habe. Mit Unterstützung des Leiters dieser persisch-afghanischen Gemeinde, Herrn _____, habe er ein tiefgründiges Bibelstudium begonnen und seine Lebensführung an den Glaubensgrundsätzen der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ausgerichtet (Bescheinigung des Herrn _____ vom 30. November 2005). Für den Kläger sei die immer stärker werdende Öffnung und Hinwendung zum christlichen Glauben zunächst lediglich eine höchst persönliche Angelegenheit gewesen sei, die er nicht in irgendeinem Zusammenhang mit dem Asylverfahren gesehen habe. Der Kläger habe sich über längere Zeit damit auseinandersetzen müssen, um sich seiner Entscheidung bezüglich der Hinwendung zum christlichen Glauben mit letzter Konsequenz sicher sein zu können. Demzufolge könne frühestens Mitte September 2005 eine Kenntnis des Antragstellers einer durch seinen Glaubenswechsel gegebenen neuen Sachlage anzunehmen sein. Der neue Glaube bedeute für den Kläger nicht nur die Rettung seines Seelenheils, sondern er fühle sich auch hierdurch von körperlichen Beschwerden, wie den dauernden Kopfschmerzen geschützt. Er sei nunmehr fest verankert in seinem neuen Glauben. Es sei ihm deshalb nicht mehr möglich, sich von diesem abzuwenden. Auf die weitere Bescheinigung der Zeugen Jehovas, _____, vom 7. Februar 2006, werde verwiesen.

Am 6. Februar 2006 ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1.

Februar 2006 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Wegen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und wegen der allgemeinen Lage in Afghanistan, sei dem Kläger eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar.

Mit Schriftsatz vom 29. April 2008 ließ der Kläger unter Vorlage einer Taufurkunde mitteilen, dass er am 24. Februar 2008 in der baptistischen Gemeinde Aschaffenburg e.V. getauft worden sei. Er habe jahrelang mit den Zeugen Jehovas in Kontakt gestanden und habe mit diesen ein Bibelstudium betrieben, da diese eine Glaubensbetreuung in den Sprachen Farsi/Dari angeboten hätten. Nachdem sich die Deutschkenntnisse des Klägers deutlich verbessert hätten, habe er seit ca. einem Jahr auch in Kontakt mit einer baptistischen Gemeinde in , gestanden, bei der auch Iraner Mitglieder seien, so dass ein Teil der Bibelgespräche in Farsi und Dari habe geführt werden können. Der Taufe des Klägers seien Glaubensgespräche auf Deutsch und Dari/Farsi vorausgegangen. Der Kläger habe sich von den Zeugen Jehovas abgewandt und letztlich den Baptisten zugewandt, da er habe feststellen müssen, dass die Zeugen Jehovas viele Dinge lehrten, die nicht im Einklang mit den Bibeltexten zu bringen seien. So sei es für ihn nicht nachvollziehbar, dass von den Zeugen Jehovas Blutspenden sowie Blutinfusionen abgelehnt würden. Zudem sei für ihn die Überzeugung der Zeugen Jehovas, dass das Kreuz nicht zum Christentum gehöre, nicht richtig. Die beispielhaft genannten Zweifel an der Richtigkeit der Glaubenslehre der Zeugen Jehovas habe den Kläger, nachdem er sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren mit der Glaubenslehre der Zeugen Jehovas beschäftigt habe und er faktisch schon Mitglied bei diesen gewesen sei, auch wenn er noch keine Taufe empfangen habe, sich von diesen abwenden und den Baptisten zuwenden lassen. Dieser Wechsel sei schließlich mit der Taufe dokumentiert

worden. Das religiöse Leben des Klägers bestehe neben dem Studium der Bibel auch aus den wöchentlichen Besuchen des sonntäglichen Gottesdienstes in Aschaffenburg. Auf den Schriftsatz wird im Übrigen verwiesen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der religiöse Werdegang des Klägers erwecke nicht den Eindruck, dass dieser einer tiefen inneren Überzeugung entspreche sondern eher dem Ziel die-
ne, ein ihm nicht zustehendes Aufenthaltsrechts zu erschleichen. Es sei zu
vermuten, dass ihm die Zeugen Jehovas keine alsbaldige Taufe in Aussicht
stellen konnten, da er der dort geforderten intensiven religiösen Lebensfüh-
rung nicht in genügendem Maße nachgekommen sei. Der erneute Glau-
benswechsel sei offensichtlich für den persönlichen Nutzen einer Aufent-
haltsberechtigung erfolgt. Es sei bekannt, dass Asylbewerber bei Baptisten-
gemeinden in der Regel äußerst schnell die Taufe erhalten. Die vom Kläger
geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Glaubenslehre der Zeugen Jeho-
vas seien ungläubhaft. Auf den Schriftsatz vom 8. Mai 2008 wird im Übrigen
verwiesen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 3. Dezember 2008 ließ der Klä-
ger vertiefend vortragen. Erstmals in Finnland habe der Kläger enge Kontak-
te mit einer christlichen Gemeinde aufgenommen und dort sei für ihn das be-
sondere Erlebnis (Befreiung von seinen Kopfschmerzen) geschehen. Die Be-
freiung von seinen Kopfschmerzen sei für den Kläger ein außergewöhnliches
und besonderes Ereignis gewesen und er verbinde es mit dem christlichen
Glauben und dem christlichen Gott. Aufgrund dieses Erlebnisses und der
bisherigen Erlebnisse mit dem Islam, sei der Kläger überzeugt, dass das
Christentum der richtige Glaube sei. Nach seiner Rückkehr in die Bundesre-
publik Deutschland habe sich der Kläger zunächst an die Gemeinde der
Zeugen Jehovas gewandt, mit denen er sich in seiner Muttersprache habe
verständigen können. Der Kläger habe das Lesen der Sprache Farsi wäh-
rend der Zeit der Zeugen Jehovas von dem dortigen Verkünder namens

gelernt. In der Zeit von April 2005 bis Ende 2007 habe er sich zweimal wöchentlich mit Herrn [REDACTED], sowohl zum Lernen der Sprache Farsi und zum Lesen der Bibel als auch zum Bibelstudium getroffen. Obwohl er sich dem christlichen Glauben verbunden gefühlt habe, sei mit zunehmender Kenntnis des christlichen Glaubens und der Glaubensinhalte der Zeugen Jehovas die Ablehnung spezieller Glaubensinhalte der Zeugen Jehovas gewachsen. Der Kläger habe sich deshalb von den Zeugen Jehovas ab und der baptistischen Gemeinde zugewandt. Am 24. Februar 2008 sei er nach baptistischen Ritus christlich getauft worden. Für den Kläger bedeute der christliche Glaube praktizierte Nächstenliebe. Für ihn sei es deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Zeugen Jehovas Blutspenden und Blutinfusionen ablehnten. Für den Kläger bedeute Nächstenliebe, dass man alles tue, um dem Nächsten zu helfen, also auch z.B. Blut spenden. Außerdem könne der Kläger nicht nachvollziehen, dass die Zeugen Jehovas das Kreuz nicht als Symbol führen. Für den Kläger sei das Kreuz das Symbol für Jesus Christus und das Christentum. Aus diesem Grund habe er sich den Baptisten zugewendet, die diese Einschränkungen nicht lehrten. Der Kläger habe in den Jahren 2001 bis 2002 Herrn [REDACTED] in [REDACTED] kennengelernt, der ihn zu den Baptisten eingeladen habe. Dieser sei iranischer Staatsangehöriger und habe sich bereits im Jahre 2000 in Deutschland bei den Baptisten in deren Gemeinde in Nürnberg taufen lassen. Seit ca. zwei Jahren besuche Herr [REDACTED] die Gemeinde in Aschaffenburg, in der er sehr aktiv sei. Es hätten Gespräche über den Inhalt des Glaubens und verschiedene Auslegungen stattgefunden. Der Kläger habe festgestellt, dass nach Auslegung der Baptisten Blutspenden möglich seien und auch das christliche Symbol, das Kreuz, benutzt werde. Nach vielen Gesprächen und mehreren Gottesdienstbesuchen bei den Baptisten habe sich der Kläger dort taufen lassen. Vor dem Schlafengehen oder wenn der Kläger sonst die Zeit finde, studiere er die Bibel, von der er ein Exemplar in der Sprache Farsi (Dari) habe. Der Kläger nehme aus innerer Überzeugung oft an christlichen Gottesdiensten und sonstigen christlichen Veranstaltungen teil. Er sei aktives Mitglied der Baptistengemeinde, nehme regelmäßig an der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde teil und an Büchern und Infotischen in der Stadtmitte. Der Kläger sei seit Frühjahr 2008 bei Herrn [REDACTED], Inhaber der Firma [REDACTED] GmbH in

, beschäftigt. Der Zeuge und seine Ehefrau seien Katholiken. Diese könnten bestätigen, dass der Kläger sich in der Bibel auskenne und die christlichen Grundsätze besser lebe als viele Christen und wiederholt den Satz sage: „Gott hat mir geholfen!“ und damit den christlichen Gott meine. Er könne auch bestätigen, dass der Kläger sage: „Wo der Islam ist, war immer Krieg und wird immer Krieg sein!“ Dem Zeugen habe der Kläger immer wieder über das Erweckungserlaubnis in Finnland erzählt und auch von seinen Problemen mit seinen Landsleuten und der körperlichen Auseinandersetzung, weil er ein gläubiger Christ sei. Dieser Zeuge könne auch bestätigen, dass der Kläger viel Zeit für religiöse Betätigung verwende. Er sei mit der Zeugin auch schon in die katholische Kirche zum Gottesdienst gegangen. Auf der Arbeitsstelle und beim Besuch bei den Eheleuten zu Hause habe er die Bibel dabei. Er spreche mit den Eheleuten über die Bibel. Darüber hinaus lebe der Kläger die Nächstenliebe gegenüber anderen. So helfe er z.B. den Eheleuten beim Packen von Hilfspaketen seitens der Kirchengemeinde für Mostar und in anderen Fällen. Nach der Arbeit schaue der Kläger das sog. Bibel-TV (Mohabad TV und Nejad-TV), beides persischsprachige Bibelsender aus den USA. In der Abschiebehäft, nach Erinnerung des Klägers für zwei Monate und 17 Tage in der Haftanstalt in Bamberg, habe er sowohl die Bibel als auch Informationen der Zeugen Jehovas in seiner Zelle gehabt. Sie seien seine Hoffnung gewesen. Bei dem Abschiebungsversuch am 1. Februar 2006, bei dem er sich bereits im Flugzeug befunden habe, habe er die Bibel mit in das Flugzeug genommen. Er habe fest daran geglaubt, dass der christliche Gott ihm helfen werde. Der Kläger besuche sonntags die Gottesdienste in der Baptistengemeinde in Aschaffenburg, zwei bis viermal monatlich. Zudem finde samstags der Info-Bibeltisch, bei dem für das Christentum gewoben werde, statt, und der Kläger nehme hieran auch manchmal teil. Wenn die Zeit für den Besuch nach sonntags zum Gottesdienst nicht ausreiche, besuche er den Gottesdienst in t bei der Freikirchliche Gemeinde - . Außerdem besuche er den wöchentlichen Bibelkreis dieser Gemeinde. Der Kläger sei an den Inhalten des Wortes Gottes interessiert und richte sein Leben danach aus. Nach den Gottesdiensten fänden in beiden Gemeinden noch ein gemeindliches Zusammensein statt, an dem sich der Kläger beteilige. Auch dort

würden biblische Themen besprochen. Der Gottesdienst in Aschaffenburg werde jeden Sonntag live im Internet gesendet. Das Taufgespräch mit dem Kläger in der Aschaffener Baptistengemeinde sei auf Video aufgezeichnet und auch im Internet gezeigt worden. Der Kläger müsse deshalb in Afghanistan wegen Apostasie und Konversion mit der Todesstrafe, Haft und Folter rechnen. Die Ernsthaftigkeit der Gefahr belege ein Vorfall, wonach der Kläger von einem anderen afghanischen Staatsangehörigen, der von seinem Glaubensübertritt erfahren habe, angegriffen, beschimpft und mit einem etwa 1 m langen Holz mehrfach geprügelt worden sei. Dies sei im Asylheim in Schweinfurt gewesen, als der Kläger noch für die Zeugen Jehovas aktiv gewesen sei. Er habe damals eine Verletzung am Hals erlitten, die geblutet habe. Vor etwa vier Jahren habe der Kläger erfahren, dass zwei seiner Brüder in den Iran geflüchtet seien und dort leben. Er telefoniere mit diesen gelegentlich. Lediglich ein schwerbehinderter Bruder lebe noch in Afghanistan. Der Kläger habe mit seinem in Afghanistan verbliebenen Vater ungefähr vor sechs Monaten zuletzt telefoniert. Anlässlich des letzten Telefonates habe der Kläger dem Vater erzählt, dass er zum Christentum übergetreten sei. Der Vater sei daraufhin sehr erobost gewesen und habe dem Kläger gesagt, es wäre besser, wenn er tot wäre. Er müsse bei einer Rückkehr gegebenenfalls auch mit einer Verfolgung durch seinen Vater und seiner Familie rechnen, da er durch seinen Übertritt zum Christentum Schande über die Familie gebracht habe. Im Übrigen könne der Kläger im Hinblick auf die allgemeine Lage in Afghanistan weder in seinen Herkunftsort noch nach Kabul zurückkehren, da er mangels eines intakten Familienverbandes nicht in der Lage sein würde, das Existenzminimum für sich zu erlangen. Der Kläger habe keine weitere Verwandtschaft in Afghanistan. Er habe weder eine Schulausbildung noch eine sonstige Ausbildung genossen. Auf den Schriftsatz und die beigelegten Unterlagen zum religiösen Leben des Klägers (Bayern-Tickets, für den Zeitraum 19.04.2008 bis 09.11.2008, über Fahrten nach / , Bescheinigung der Freikirchlichen Gemeinde – e.V. vom 19.11.2008, Bescheinigung des Pastors / der baptistisch-christlichen Kirche in Aschaffenburg vom 20. Juni 2008 sowie Bescheinigungen der Mitglieder der Baptistengemeinde in / , Herrn / vom 4. September 2008 und Herrn / vom

22. September 2008 über Kirchenbesuche des Klägers und Teilnahme am Gemeindeleben sowie die erfolgte Taufe) und zur allgemeinen Lage in Afghanistan wird verwiesen. Mit weiterem Schriftsatz vom 4. Dezember 2008 ließ der Kläger noch vortragen, dass § 28 Abs. 2 AsylVfG einer Flüchtlingsanerkennung nicht entgegensteht. Auf den Schriftsatz sowie die umfangreichen beigelegten Unterlagen, insbesondere zur Versorgungssituation in Afghanistan, wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2007 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2008 war der Kläger persönlich mit seinem Bevollmächtigten erschienen. Von den übrigen Beteiligten war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. In das Verfahren wurde die mit der Ladung übersandte Erkenntnismittelliste Afghanistan, Stand Oktober 2008, sowie weitere Unterlagen eingeführt.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Februar 2006 sowie vom 25. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bezüglich einer Abschiebung des Klägers nach Afghanistan Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Der Kläger wurde informatorisch gehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakten W 6 E 06.30087, W 6 E 06.30052, W 7 K 03.31359 und W 7 K 05.976, die beigezogenen Bundesamtsakten sowie die beigezogenen Akten der Ausländerbehörde der Stadt Schweinfurt, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Klage ist zulässig und auch teilweise begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Februar 2006 war deshalb aufzuheben und die Beklagte unter entsprechender Abänderung der Ziffern 2, 3 und 4 ihres Bescheides vom 25. Juli 2003 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen (Anerkennung als Asylberechtigter, Art. 16a Abs. 1 GG) war die Klage jedoch unbegründet und abzuweisen. Über die hilfsweise geltend gemachten Anträge (§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG) war nicht mehr zu entscheiden.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens auf Antrag hin nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Daneben besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG (BVerwG, Info Ausländerrecht 2000, 410 ff.). Unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1

AsylVfG) hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger ist wegen seiner Konversion zum christlichen Glauben bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt. Insoweit hat sich die Rechtslage seit Abschluss des ersten Asylverfahrens nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert und es liegen nunmehr Umstände vor, die zumindest im Wege der Ermessensreduzierung auf Null die begehrte Entscheidung gebieten (§ 114 VwGO). § 28 Abs. 2 AsylVfG steht hierbei der begehrten Entscheidung nicht entgegen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG). Diesem Anspruch steht weiterhin die Nichterweislichkeit der Einreise des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg entgegen (§ 26a AsylVfG).

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Danach darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisation erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Die Vorschriften der Richtlinie 2004/83/EG

des Rates vom 29. April 2004 (Art. 4 Abs. 4, sowie Art. 7 bis 10) finden ergänzend Anwendung. Nach § 10 Abs. 1b dieser Richtlinie (RL) haben die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion, insbesondere die theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigung oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Hat der Ausländer im Herkunftsstaat bereits Verfolgung erlitten, bedarf es für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nur der Feststellung, dass für den Betroffenen keine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung besteht. Hat der Ausländer sein Heimatland unverfolgt verlassen, bedarf es der Feststellung, dass ihm bei Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, U.v. 01.11.2005, 1 C 21.04 und v. 18.07.2006, 1 C 15.05 – juris).

Das Gericht geht nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass dieser glaubhaft und in ernsthafter und nachhaltiger Weise von seinem moslemischen Glauben abgefallen und einen Glaubenswechsel zum christlichen Glauben vollzogen hat. Zur Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei der Konversion des Klägers um einen lebensgeschichtlich nachvollziehbaren Glaubenswechsel aus innerer Überzeugung, der lebensgeschichtlich („Errettung aus Abschiebehaft“ bzw. „Bewahrung vor weiterer Abschiebung“) und auch im körperlichen Erleben des Klägers verankert („Linderung von Kopfschmerzen“) ist. Das Gericht ist deshalb und angesichts der weiteren Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung der Überzeugung, dass der Glaubenswechsel des Klägers nicht lediglich asyltaktisch motiviert ist, sondern auf einer aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruht, somit identitätsprägend ist und deshalb auch davon auszugehen ist, dass der Kläger seinen neuen Glauben bei einer Rückkehr in sein Heimatland leben und praktizieren wird. Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften ist davon auszugehen, dass die vom moslemischen Glauben abgefallenen und zum Christentum konvertierten Af-

ghanen bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind. Angesichts der in den Auskünften geschilderten Verhältnisse in Afghanistan ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger eine private und diskrete Ausübung des christlichen Glaubens im häuslich-privaten Bereich, auch nicht in der Hauptstadt Kabul, möglich sein wird.

Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften sind afghanische Moslems, die zum Christentum konvertiert sind, bei Rückkehr in ihre Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit schwersten Übergriffen auf ihre Person i.S. des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) bis hin zum Tode ausgesetzt, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt wird. Das OVG Nordrheinwestfalen hat in seinem Urteil vom 19. Juni 2008 (InfAuslR 2008, 411) die Überzeugung gewonnen, dass in Auswertung des vorliegenden (auch vorliegenden Verfahren relevanten) Auskunftsmaterials bei der für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefährdung eines ernsthaften Konvertiten vom Islam zum Christentum gebotenen Gewichtung und Abwägung aller in diesem Zusammenhang maßgebenden Umstände, den für eine relevante Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht beizumessen sei als den dagegensprechenden Umständen (in diesem Sinne auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof, U.v. 18.09.2008, 8 UE 858/06.A- juris). Das Gericht schließt sich den dortigen Ausführungen an. Auch die weiteren in das Verfahren eingeführten Auskünfte, stützen diese Sicht der Dinge. Der vom Kläger bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung übergebene Bericht der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) vom 27.02.2008 („Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan“) geht zusammenfassend davon aus, dass Afghanen, deren Abwendung vom Islam entdeckt wird, in ihrer Heimat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Gleichzeitig bestehe eine erhebliche Gefährlichkeit für die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ i.S. des § 60 Abs. 1 c AufenthG. Für Konvertierten zum Christentum sei die Aufrechterhaltung eines religiösen Existenzminimums auch im privaten Bereich ausgeschlossen. Um der Entdeckung zu entgehen, seien

Konvertiten gezwungen, ihren Glauben zu verleugnen und regelmäßig an islamischen Riten teilzunehmen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative existiere nicht, auch nicht in Kabul. Entdeckten ehemaligen Muslimen drohe in Afghanistan die Ermordung durch Angehörige der eigenen Familie, des eigenen Clans oder durch Angehöriger extremistischer islamischer Gruppen. Werde in Afghanistan die Abkehr eines Muslims von seinem bisherigen Glaubens den Behörden bekannt, drohe dem Betroffenen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Verhaftung, Misshandlung und extralegale Hinrichtung oder förmliche Verurteilung zum Tod. Der Kläger wäre somit bei Rückkehr in seine Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanten Gefährdungen infolge seiner Konversion ausgesetzt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist hierbei nicht nach § 28 Abs. 1 a, Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Nach § 28 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Eine vergleichbare Regelung schafft § 28 Abs. 1a und Abs. 2 AsylVfG (eingeführt und neugefasst durch Gesetz vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970) auch für den Fall der Flüchtlingsanerkennung und für Folgeantragsteller. Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann im Falle eines Folgeantragstellers, der seinen erneuten Asylantrag bzw. die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zuerkannt werden. Zwar ist strittig, ob die-

ser Regelung die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) entgegensteht und ob der Beachtung des sog. Refoulmentverbot (Art. 33 GFK) auch durch die Zuerkennung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG Rechnung getragen werden kann (in diesem Sinne BayVGH v. 05.03.2007, 2 B 06.31019 – juris; OVG Sachsen-Anhalt vom 19.12.2006, 1 L 319/04 – juris, OVG der Freien Hansestadt Bremen vom 20.07.2006 – juris, Funke/Kaiser, GK-Asylverfahrensgesetz, § 28, Rd.Nr. 48.1). Dies kann letztlich dahinstehen, da das Gericht für den vorliegenden Fall einen bereits nach dem Gesetzeswortlaut möglichen Ausnahmefall als gegeben ansieht. Soweit das Gericht in früheren Entscheidungen (z.B. U.v. 23.05.2007, W 6 K 05.30480) einen solchen Ausnahmefall für die Flüchtlingsanerkennung im Falle der Folgenantragstellung lediglich dann gesehen hat, wenn der Entschluss zum Übertritt zum christlichen Glauben bereits einer im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung des Klägers i.S. des § 28 Abs. 1 Satz 1, bzw. Abs. 1a AsylVfG entsprach, wird hieran nicht mehr festgehalten. Bereits vom Wortlaut der Vorschrift her sind darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen möglich. Zwar soll durch die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG der Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener (subjektiver) Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen (BT-Drucks. 15/420 (109 f) zu Abs. 2, zitiert in GK Asylverfahrensgesetz, § 28, S. 2.1). Hinter dieser Regelung steht somit der Gedanke der Missbrauchsabwehr. Ausnahmen sind jedoch über den gesetzlich geregelten Fall einer bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung dann gerechtfertigt, wenn das den subjektiven Nachfluchtgrund bildende Verhalten auf einer ernsthaften inneren Überzeugungsbildung beruht, die identitätsprägend ist (in diesem Sinne Funke/Kaiser, GK-Asylverfahrensgesetz, § 28 Rd.Nr. 67 ff.; Hessischer VGH, U.v. 18.09.2008, 8 UE 858.06.A; OVG NRW, U.v. 19.06.2008, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 29.08.2007, 1 A 10074/06; a.a.O.; BayVGH, U.v. 23.10.2007, 14 B 06.30315). Von einem Missbrauch kann dann nicht ausgegangen werden.

Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben. Der Kläger hat sich im Sinne der zitierten Rechtsprechung zur Überzeugung des Gerichtes glaubhaft dem christlichen Glauben zugewandt. Dem liegt eine ernsthafte Gewissensentscheidung, die auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung beruht, zugrunde. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung Fragen des Gerichtes schlüssig und nachvollziehbar beantwortet. Er hat dargestellt, dass sein Glaubenswechsel auf einem länger andauernden Bewusstseinswandel beruht, beginnend mit seinen ersten Kontakten zu einer christlichen Gemeinschaft in Finnland im Jahre 2004, über den gemeinsamen Weg mit den Zeugen Jehovas nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland und schließlich in die Kontakte mit der baptistischen Gemeinde in Aschaffenburg mündend, vermittelt durch einen Bekannten, der dieser Gemeinschaft angehört. Der Kläger hat hierbei einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Er hat auf Fragen des Gerichts offen und ohne Zögern geantwortet. Der Kläger, der sich erkennbar in seiner mitgebrachten Bibel auskannte, hat ohne Übertreibung und Steigerung und ohne wesentliche Widersprüche den bereits in den Schriftsätzen dargestellten Entscheidungsweg dargestellt. Dass der Glaubensübertritt vom moslemischen zum christlichen Glauben und insbesondere die nochmalige Umorientierung von den Zeugen Jehovas zu den Baptisten nicht nur asyltaktisch motiviert war sondern einer inneren Überzeugung entsprach, war für das Gericht insbesondere deshalb glaubhaft, weil die neue Glaubensüberzeugung des Klägers einen lebensgeschichtlich nachvollziehbaren Hintergrund hatte und hierdurch motiviert war. Der Kläger hat überzeugend dargestellt, dass auslösendes Ereignis für seine Umorientierung für ihn vor allem die schwierige Situation in der Abschiebehaft in Finnland gewesen war, aus der ihm nach seinem Erleben der christliche Gott geholfen hatte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er in dieser Situation zu Jesus betete, dass er ihm helfe, aus dem Gefängnis herauszukommen und dies dann auch so geschehen sei. Auch ist die neue Glaubensüberzeugung im körperlichen Erleben des Klägers verankert, in dem er sich von seinen Kopfschmerzen befreit fühlte, was er auf die Gebete des Priesters in der Katholischen Gemeinde in Finnland/Helsinki zurückführte. Auch diesbezüglich provokante Fragen des Gerichtes, erklärte der Kläger

plausibel dahingehend, dass er „von ganzen Herzen an Jesus geglaubt und Hilfe verlangt habe, ansonsten wäre er nicht aus dem Gefängnis herausgekommen, seine Kopfschmerzen wären nicht weggegangen und er wäre nicht aus dem Flugzeug nach Afghanistan im Rahmen einer geplanten Abschiebung herausgekommen“. Er habe sich auf den neuen Glauben „eingelassen und es ausprobiert“ vor dem Hintergrund wenig überzeugende Erfahrung mit seinem moslemischen Glauben. Der Kläger hat widerspruchsfrei dargestellt, dass er sich auch nach Rückkehr aus Finnland in Deutschland bemüht hat, Anschluss an eine christliche Gemeinschaft zu finden und wie dies schließlich gelungen ist. Er hat Nachweise (Bahntickets für Fahrten nach Aschaffenburg und Bestätigungen von Gemeindemitgliedern der dortigen baptistischen Gemeinde) vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass er den dortigen Gottesdienst regelmäßig besucht und am Gemeindeleben teilnimmt. Den Wechsel von den Zeugen Jehovas zu den Baptisten hat der Kläger nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt. Er ist zur Überzeugung des Gerichts nicht asyltatsächlich motiviert. Der Kläger hat auf entsprechende Nachfragen dargelegt, dass erst nach einiger Zeit für ihn erkennbar gewesen sei, dass es unterschiedliche christliche Konfessionen gibt und dass diese sich in ihren Glaubensinhalten unterscheiden. Angesichts der Tatsache, dass der Kläger aus einem völlig anderen Kulturkreis stammt und auch der deutschen Sprache zunächst nicht mächtig war, ist dies auch glaubhaft. Überzeugend waren in diesem Zusammenhang für das Gericht auch die Einlassungen des Klägers zur Herkunft der Bescheinigung über eine Taufe in Finnland (Bescheinigung vom 25.10.2005 des Herrn ...). Der Kläger gab an, dass er zunächst gar nicht gewusst habe, dass es eine solche Bescheinigung gibt und diese erst auf Anraten seines Bevollmächtigten im Nachhinein angefordert habe. Überzeugend hat der Kläger auf Fragen des Gerichts in diesem Zusammenhang auch dargestellt, dass für ihn das Wesentliche der christlichen Glaubensrichtungen Jesus sei. Auf die Frage des Gerichts (vor dem Hintergrund des erneuten Konfessionswechsels), welche Glaubensrichtung der Kläger demnächst annehmen werde, erklärte er: „Mein Herz ist bei Jesus. Ich bin Christ“. Des Weiteren: „Jesus ist das Wichtigste, den Weg von Jesus zu gehen, ist für mich richtig. Über die verschiedenen Religionen bin ich nicht so informiert.“ Des Weiteren erklärte der Kläger, dass der Weg Jesu für ihn be-

deute, „dass alle Menschen Liebe zueinander haben sollen, sich gegenseitig helfen und unterstützen sowie an die Bibel glauben sollen.“ Insoweit erscheint auch aus Sicht des Klägers nachvollziehbar, dass er sich vom Glaubensweg der Zeugen Jehovas distanziert hat, da für ihn gegenseitige Hilfe auch heißen kann, dass man sich gegebenenfalls Blut spendet. Auch hat der Kläger auf Fragen des Gerichtes weitere Unterschiede zwischen den Zeugen Jehovas und den Baptisten benannt. Der Kläger ist schließlich in der baptistischen Gemeinde in / , am 24. Februar 2008 getauft worden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung das Original der Taufurkunde vorgelegt. Dass verschiedene Glaubensrichtungen für den aus einem fremden Kulturkreis stammenden Kläger nicht überschaubar und sofort erkennbar waren, hat der Kläger eingeräumt. Dies ist nachvollziehbar und spricht für seine Glaubwürdigkeit. Erschien gerade der Wechsel von den Zeugen Jehovas zu den Baptisten zunächst den Verdacht der Asyltaktik des Glaubenswechsels zu untermauern, spricht gerade dieser Punkt aber letztlich für die Glaubwürdigkeit des Klägers. Insgesamt hat der Kläger überzeugend dargelegt, dass der Glaube für ihn eine „Herzensangelegenheit“ ist, die im eigenem Erleben verankert und aus der heraus eine Überzeugungsgewissheit erwachsen ist, die für in seinem Leben Bestätigung fand und findet. Insofern ist auch zu erwarten, dass der Kläger seinen neuen christlichen Glauben aus einem inneren Bedürfnis heraus weiterhin leben wird, auch bei einer nach Rückkehr in seine Heimat.

Die Klage hatte deshalb hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg. Einer weiteren Entscheidung über die hilfsweise in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge zur Gefährdung von Konvertiten bzw. der Apostasie und zur allgemeinen Lage in Afghanistan sowie über die hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht mehr.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.